

Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage V/0872/2011

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nr. 1

Bei Paragraph 2 Ziffer (10) wird hinter der Überschrift „Ausschankbetriebe“ folgender Klammerzusatz aufgenommen:

(inklusive der Außenflächen/Außengastronomie)

Nr. 2

In Paragraph 2 wird bei der Ziffer (10) nach „ab 71 m² je weiteren m² 1,00 EURO“ folgender Zusatz aufgenommen:

Für Verkehrs- und Dekorationsflächen der Ausschankbetriebe mit Außenflächen/Außengastronomie werden pauschal 10% der Gesamtstandfläche in Abzug gebracht.

Nr. 3

In Paragraph 2 wird nach Ziffer (10) folgende neue Ziffer (11) aufgenommen:

(11) Wohnwagen, -mobile und –auflieger und für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen

- | | |
|---|-------------------|
| <i>a) Wohnwagen, -mobile und –auflieger und zu Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 Metern je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag</i> | <i>10,00 Euro</i> |
| <i>b) Wohnwagen, -mobile und –auflieger mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 Metern je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag</i> | <i>17,00 Euro</i> |

...

Nr. 4

Paragraph 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen.

Bei Fernbleiben des Beschickers trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Sendveranstaltung werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.

Nr. 5

Nach Paragraph 4 wird folgender neuer Paragraph 5 eingefügt:

Wegfall der Standzusage / Standberechtigung

Werden die Gebühren, ohne dass eine Sonderregelung nach § 4 Satz 2 getroffen wurde, nicht fristgerecht entrichtet, verfällt die Standzusage / Standberechtigung und kann durch den Veranstalter neu erteilt bzw. vergeben werden.

Nr. 6

Der bisherige Paragraph 5 wird neu zum Paragraphen 6.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster tritt am 01.01.2012 in Kraft.